



Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Zuck
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck
Rechtsanwalt Dr. Frank Winkeler

Anwaltskanzlei Zuck, Vaihinger Markt 3, 70563 Stuttgart

Dachverband Deutscher
Immobilienverwalter e.V.
Herrn Dipl.-Kfm. Sven-Thorsten Stiller
Mohrenstraße 33
10117 Berlin

Vaihinger Markt 3
(SchwabenGalerie)
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Deutschland

Telefon (0711) 78 24 28-0
Telefax (0711) 78 24 28-99
Email info@kanzlei-zuck.de
Internet www.kanzlei-zuck.de

Dresdner Bank AG Stuttgart
Konto-Nummer 0 191 252 500
BLZ 600 800 00

Sekretariat: Frau Belikan
(0711) 78 24 28-10

26. Februar 2010 FW/sb

USt-IdNr.: DE189418357

Zensus 2011
Hier: Begutachtung

Sehr geehrter Herr Stiller,

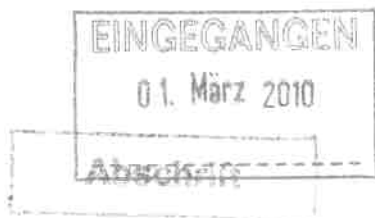
in der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift unserer Stellungnahme zum Zensus 2011, die wir mit heutiger Post der SW Verwaltungsgesellschaft mbH, Heusteigstraße 27, 70180 Stuttgart haben zukommen lassen. Wie Sie unserer Stellungnahme entnehmen können, bestehen gegen die Auskunftspflicht keine verfassungsrechtlichen, europarechtlichen oder datenschutzrechtlichen Bedenken.

In der weiteren Anlage haben wir noch unsere Kostennote beigefügt und bitten um Überweisung auf das o.a. Anwaltskonto. Wir bedanken uns herzlich für die Mandatierung.

Mit freundlichen Grüßen

- Prof. Dr. H. Zuck -

Rechtsanwalt



Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Zuck
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck
Rechtsanwalt Dr. Frank Winkeler

Anwaltskanzlei Zuck, Vaihinger Markt 3, 70563 Stuttgart

SW Verwaltungsgesellschaft mbH
Herrn Anton Schuster
Heusteigstraße 27

70180 Stuttgart

Vaihinger Markt 3
(SchwabenGalerie)
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Deutschland

Telefon (0711) 78 24 28-0
Telefax (0711) 78 24 28-99
Email info@kanzlei-zuck.de
Internet www.kanzlei-zuck.de

Dresdner Bank AG Stuttgart
Konto-Nummer 0 191 252 500
BLZ 600 800 00

Sekretariat: Frau Belikan
(0711) 78 24 28-10

26. Februar 2010 FW/sb

USt-IdNr.: DE189418357

Zensus 2011

Sehr geehrter Herr Schuster,

Sie haben uns im Auftrag des Dachverbands Deutscher Immobilienverwalter e.V., Mohrenstraße 33, 10117 Berlin, um Prüfung gebeten, ob Verwalter von Wohnungseigentum, Verwalter von Sondereigentum und Vermieter verpflichtet sind, die im Zensusgesetz 2011 verlangten Angaben zu machen und ob hierbei datenschutzrechtliche Probleme auftreten können. Dies voraussichtlich begutachten wir die Angelegenheit wie folgt:

A. Sachverhalt

1. Das Zensusgesetz 2011 (im Weiteren: ZensG) regelt die Durchführung der Teilnahme an der EU-weiten Volkszählung, die am 09.05.2011 durchgeführt werden soll. Das ZensG ist als Artikel 1 des Gesetzes zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Änderung von Statistikgesetzen am 16.07.2009

in Kraft getreten und setzt die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 in deutsches Recht um. Das ZensG regelt u.a. die Erhebungsmerkmale, definiert die auskunftspflichtigen Stellen, regelt die Zusammenführung der Erhebungsteile und bestimmt Lösungsfristen für Hilfsmerkmale.

2. Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen sowie deren Verwalter sind bei nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ZensG verpflichtet, über die in § 6 Abs. 2 ZensG genannten Erhebungsmerkmale Auskunft zu erteilen.

Für Gebäude müssen mitgeteilt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) bis g)):

- die Gemeinde, PLZ und der amtliche Gemeindeschlüssel,
- die Art des Gebäudes,
- die Eigentumsverhältnisse,
- der Gebäudetyp,
- die Heizungsart,
- das Baujahr sowie
- die Zahl der Wohnungen.

Für Wohnungen müssen mitgeteilt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) bis g)):

- die Art der Nutzung,
- die Eigentumsverhältnisse,
- ob es sich um eine Wohnung von nicht meldepflichtigen Personen handelt (soweit bekannt),
- die Fläche der Wohnung,
- das WC,
- die Badewanne oder Dusche sowie
- die Zahl der Räume.

In § 6 Abs. 3 ZensG sind zudem Hilfsmerkmale genannt, über die ebenfalls Auskunft zu erteilen ist.

3. Für die Art und Weise der Auskunftserteilung sieht § 18 Abs. 2 Satz 1 ZensG zunächst zwei Möglichkeiten vor. Entweder füllt der Auskunftspflichtige einen gedruckten Fragebogen aus, oder ihm wird ein Online-Fragebogen zur Verfügung gestellt. Nach § 18 Abs. 2 Satz 4 ZensG können die Statistischen Landesämter mit gewerblichen Wohnungseigentümern Sondervereinbarungen über die Form der Auskunftsvereinbarungen schließen. Zu diesem Zweck hat das Statistische Landesamt dem Siedlungswerk Stuttgart mit Schreiben vom 22.12.2009 einen „Rückmeldebogen für Großeigentümer zur Vorbereitung der Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus 2011“ zukommen lassen.

B. Fragestellung

Gegenstand der Prüfung sind folgende Fragen:

- I. Sind die Verwalter von Wohnungseigentum, die Verwalter von Sondereigentum und die Vermieter verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen?
- II. Bestehen gegen die Angabe der verlangten Auskünfte datenschutzrechtliche Bedenken?

C. Stellungnahme

I. Besteht eine Verpflichtung, die geforderten Angaben zu machen?

1. Zunächst einmal beruht die Auskunftspflicht auf einem formellen Bundesgesetz. Solange ein Gesetz in Kraft ist und weder vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt oder vom Gesetzgeber aufgehoben wurde, müssen die Normadressaten den Inhalt des Gesetzes auch befolgen. Das bedeutet zunächst, dass die Auskunftspflichtigen die geforderten Angaben machen müssen (vgl. zum Mikrozensus 2009: Bayerischer VGH, Beschluss vom 31.08.2009 – 5 CS 09.1549).
2. Die gesetzliche Auskunftspflicht besteht ausweislich des Gesetzeswortlauts für Eigentümer, Verwalter und die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude und Wohnungen. Damit ist der Kreis der auskunftspflichtigen Personen weit gefasst, grundsätzlich gehören (i.S.d. § 18 Abs. 2 ZensG) auch Vermieter als Verfügungsberechtigte und Mieter als Nutzungsberechtigte zu diesem Personenkreis (vgl. zu letzteren auch § 18 Abs. 2 Satz 7 ZensG). In erster Linie werden sich die Statistischen Landesämter aber sicher an die Eigentümer und die Verwalter halten. Eine Unterscheidung zwischen Sonder- und Gemeinschaftseigentum macht der Gesetzgeber nicht.
3. Gemäß § 18 Abs. 1 ZensG besteht eine Auskunftspflicht für die Erhebungen. Im Falle des Verstoßes gegen die Auskunftspflicht sieht das ZensG selbst zwar keine Rechtsfolgen wie ein Buß- oder ein Zwangsgeld vor. Allerdings steht das ZensG in engem Zusammenhang zu dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Nach § 23 BStatG gilt die vorsätzliche oder fahrlässige Auskunftsverweigerung als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Zudem hat das VG Stuttgart schon für den Mikrozensus im Jahr 2007 entschieden, dass das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) Anwendung findet (VG Stuttgart, Urteil vom

